

# **Satzung der Turn- und Sportgemeinschaft 1893 Ellingen e. V. TSG 1893 Ellingen e. V.**

## § 1

### Grundsätzliches

Die Turn- und Sportgemeinschaft 1893 Ellingen e. V. (abgekürzt TSG 1893 Ellingen e. V.) wurde am 13. November 1984 gebildet. Sie ist aus den Vereinen TV Ellingen 1893 e. V. und der TSG Ellingen 1946 e. V. hervorgegangen.

Die Farben des Vereins sind wie die Stadtfarben von Ellingen hellblau/schwarz. Das Wappen des neuen Vereins ist das Pleinfelder Tor der Stadt Ellingen.

## § 2

Die Turn- und Sportgemeinschaft 1893 Ellingen e. V. hat ihren Sitz in Ellingen i. Bay. , ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ansbach eingetragen und Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V..

## § 3

Der Zweck des Vereins ist die unmittelbare und ausschließliche Pflege der Leibesübungen mit deren Hilfe er die körperliche Ertüchtigung und die geistige seelische Erziehung seiner Mitglieder erstrebt. Daneben gilt sein Bemühen dem Ziel, seine Mitglieder im Geist echter demokratischer Gemeinschaft zusammenzufassen, ohne Rücksicht auf deren politische, konfessionelle und rassische Zugehörigkeit.

Der Verein wird sich bemühen, die bestmöglichen Voraussetzungen für die Sporttreibenden zu schaffen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4

Die Arbeit im Verein ist ehrenamtlich und gemeinnützig.

Entstandene Unkosten oder Aufwendungen im Zuge und im Auftrag der Geschäftsführung werden vergütet, wobei das Gebot der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit zu beachten ist.

Etwaige Gewinne aus dem Vereinsvermögen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (Förderung des Sports) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5

Vereinszugehörigkeit:

Es gibt stimmberechtigte (ordentliche) und nicht stimmberechtigte (außerordentliche) Vereinsangehörige:

1. ordentliche stimmberechtigte Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an und Ehrenmitglieder
2. außerordentliche, nicht stimmberechtigte Mitglieder sind Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres

Trotzdem gelten die unter Nr. 2 aufgeführten Personen als Mitglieder des Vereins im Sinne der Satzung und haben diese zu beachten.

## § 6

1. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben, der an den Vorstand zu richten ist. Anträge Jugendlicher bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft wird rechtswirksam, wenn in der Sitzung der Vorstandschaft kein begründeter Einspruch erfolgt.
2. Die Vereinseinrichtungen sind jedem Mitglied in gleicher Weise zugänglich. Abteilungen, für die Spartenbeitrag bezahlt werden muss, setzen die Mitgliedschaft und Zahlung dieses Beitrages voraus (Aufnahme durch die Vorstandschaft).

## § 7

Die Vereinszugehörigkeit verpflichtet:

1. die Ziele und Zwecke des Vereins mit allen körperlichen und geistigen Mitteln zu fördern
2. zur Anerkennung der Satzung
3. zur Bezahlung des Jahresbeitrages, den die Generalversammlung festsetzt

## § 8

Verlust der Vereinszugehörigkeit tritt ein:

1. bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten
2. durch Austrittserklärung, die nur zum Kalenderhalbjahr und gegenüber dem Vorstand erfolgen kann  
Bei Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft über den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft.
3. bei vereinsschädigendem Verhalten  
Der Ausschluss kann auf Zeit oder für immer ausgesprochen werden.
4. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

Den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft. Der Beschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss ist die Möglichkeit eines Einspruchs innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung möglich. Dieser wird dann in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Verfehlungen einzelner Mitglieder auch kleinere Strafen aussprechen. Einspruch dagegen ist möglich (siehe oben).

## § 9

Organe des Vereins:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss (siehe §15)

## § 10

Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ordentliche Mitgliederversammlung tritt spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres zusammen. Sie hat die Aufgabe, die Berichte der Vereinsführung, der Verwaltung und der technischen Abteilungen entgegenzunehmen, des Weiteren die Vorstandschaft zu entlasten, die erforderlichen Wahlen durchzuführen und über eingereichte Anträge zu beschließen. Außerdem ernennt sie auf Vorschlag der Vorstandschaft die Ehrenmitglieder. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Durchführung der Mitgliederversammlung regelt eine gesondert zu beschließende Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung gibt sich die Versammlung und kann nur auf Antrag jeweils für die nächste Mitgliederversammlung geändert werden.

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem im Wesentlichen der Verlauf der Sitzung, insbesondere die in der Sitzung gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 11

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten des Vereins und Bekanntmachung im Weißenburger Tagblatt. Dabei ist eine Einberufungsfrist von 8 Tagen einzuhalten, die nur in begründeten, dringenden Fällen unterschritten werden darf.

## § 12

Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist noch die außerordentliche Mitgliederversammlung möglich.

Sie tritt zusammen:

1. auf Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft
2. auf schriftlichen Antrag von 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder
3. auf Antrag der Revisoren.

Über die technische Abwicklung der Einberufung gilt dasselbe wie für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 13

Die Mitgliederversammlung wird von den 3 Revisoren als Versammlungsleiter nach der Geschäftsordnung geleitet.

## § 14

Geschäftsführender Vorstand

Der Verein wird verwaltet von der Vorstandschaft, die die geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins erledigt.

Sie besteht aus:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. 1. Schatzmeister
4. 2. Schatzmeister
5. Protokollführer
6. 3 Revisoren
7. Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)

## § 15

Der Vereinsausschuss besteht aus:

1. 1. Vorsitzender
  2. 2. Vorsitzender
  3. 1. Schatzmeister
  4. 2. Schatzmeister
  5. Schriftführer
  6. 1. Revisor
  7. 2. Revisor
  8. 3. Revisor
  9. Spartenleiter Fußball
  10. Spartenleiter Kegel
  11. Spartenleiter Eisstock
  12. Spartenleiter Turnen
  13. Spartenleiter Schach
  14. Spartenleiter Tennis
  15. Spartenleiter Freizeitgruppe (auf Wunsch)
  16. Baubeauftragter
  17. Baubeauftragter – Stellvertreter
  18. Vergnügungswart
  19. Vergnügungswart – Stellvertreter
  20. Beauftragter Werbung/Zeitung
- } die dem Verein als Kontrollorgan über die satzungsgemäße Abwicklung der Geschäfte angehören und ein mehrheitliches Vetorecht haben.

1 Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)

Verschiedene Funktionäre können mehrere Aufgaben übernehmen.

## § 16

Die Vorstandschaft wird auf 2 Jahre gewählt.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt geheim. Erforderlich zur Wahl ist die absolute Mehrheit. Erreicht ein Bewerber bei mehr als zwei Wahlvorschlägen im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so scheidet vor dem nächsten erforderlichen Wahlgang jeweils der Bewerber mit den wenigsten Stimmen aus.

Alle anderen Funktionäre (vom 3. - 20.) können per Zuruf gewählt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und die Versammlung dies einstimmig wünscht.

Der Geschäftsführer wird von der Vorstandschaft eingesetzt. Er hat nach den Anweisungen des Vorsitzenden zu handeln.

## § 17

Die Wahl der Vorstandsmitglieder von 1. - 8. erfolgt in der Weise, dass alle Jahre gewählt wird, d.h. in einem ungeraden Jahr werden alle Vorstandsmitglieder mit den ungeraden Nummern (also 1., 3., 5., 7.) gewählt, während in den geraden Jahren die Vorstandsmitglieder mit den geraden Nummern (2., 4., 6., 8.) gewählt werden.

## § 18

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstands aus, ist die Vorstandschaft berechtigt einen kommissarischen Vertreter bis zur Neuwahl einzusetzen.

## § 19

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. 1. und 2. Vorsitzender sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zu Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## § 20

Der Vereinsausschuss

Die geschäftsführende Vorstandschaft kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben des Vereinsausschusses bedienen (§ 15). Bei Bedarf können dem Ausschuss auch noch andere Einzelpersonen oder Gruppen wie Bauausschuss oder ähnliches angehören.

## § 21

Wahlrecht:

Jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an ist stimmberechtigt und kann mit seiner Zustimmung gewählt werden.

## § 22

Ehrungen:

Der Verein ernennt Mitglieder zu Ehrenmitglieder nach Maßgabe ihrer Verdienste. Außerdem werden Ehrennadeln verliehen in Silber und in Gold nach der Dauer der Vereinszugehörigkeit und der Verdienste lt. Beschluss der Vorstandschaft.

## § 23

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

## § 24

Schlussbestimmungen:

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

## § 25

Haftung für sportliche Unfälle:

Die Haftung richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Landessportverbandes e. V..

## § 26

Der Verein beschließt im Rahmen einer Mitgliederversammlung eine Datenschutzordnung.

## § 27

### Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung erfolgt, wenn  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder sie bei einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung beschließen. Der Antrag auf Vereinsauflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden. Dasselbe gilt für einen Zusammenschluss mit einem anderen Verein.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der sportlichen Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen der Stadt Ellingen/Bay. zu mit der Maßgabe, es einem sich neu zu bildenden oder in der letzten Mitgliederversammlung bestimmten Sportverein zu übergeben, der vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.

## § 28

### Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.03.2019 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 13.11.1984, geändert am 15.02.1986.

Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.